

Stadt Dorfen
Rathausplatz 2, 84405 Dorfen
Dienstgebäude: Marienplatz 10, Eingang Apothekergasse

Dorfen, 15.07.2013

Sachbearbeiter

Zimmer-Nr.

5

Telefon

Fax

AZ

1.1.5 / 140-2

Vollzug der StVO

- Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO-

Zum Antrag vom

05.07.2013

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße, Nr.)

84405 Dorfen, Stadt- und Gemeindegebiet

Straßenbezeichnung

Bundesstraße Landesstraße/Staatsstraße Kreisstraße Gemeindestraße Gehweg

von – bis (Kilometer, Hausnummer)

Diverse Plätze und Straßen

Dauer der Maßnahme: vom – bis

01.08.2013 – 18.09.2013

Ende der Maßnahme: Datum

Jederzeit widerruflich

Anordnung

1. Die oben genannte Behörde genehmigt am oben bezeichnetem Ort:

die Lagerung von Baumaterial die Aufstellung eines Baugerüstes die Aufstellung eines Bau- und Gerätewagens

die Aufstellung eines Bauzaunes die Sperrung des Gehweges die Abgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund

die Aufstellung eines Containers die Aufstellung eines Wechselbehälters

die Aufstellung von max. 20 Plakatständern im Gemeindepark für die Bundestags- Landestagswahl

Die Plakatstände dürfen frühestens am 01.08.2013 und im Sanierungsgebiet (siehe Lageplan) frühestens am 19.08.2013 aufgestellt werden. Die Stände sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die Sichtdreiecke stets frei zu halten. Die Werbetafeln dürfen nicht an Verkehrseinrichtungen angebracht werden.

Die Werbetafeln müssen spätestens drei Werkstage nach der Wahl entfernt werden.

Die Erlaubnis erfolgt gebührenfrei!

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:

Gebühr

Auslagen

Gesamtbetrag

-/- €

-/- €

-/- €

Bankverbindung: Kreis- u. Stadtsparkasse Erding-Dorfen, BLZ 700 519 95, Kontonummer 810002667

Die umseitigen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

i A

Verteiler:
Polizei
Kämmerei/Anordnungswesen
Bauhof
z. Akt



3. Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -Einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzugeben.
5. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä. so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

4. Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – entsprechen. „Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1.“
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

5. Hinweise:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i. V. mit dem Landesgesetz.
2. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung (Art. 106 EGBGB und Art. 59 AGBGB).
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegebene, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrecht abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bodenrichtwerte

Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Erding zum 31. 12. 1996

Der Gutachterausschuß zur Ermittlung von Grundstücken für den Bereich des Landkreises Erding hat die Bodenrichtwerte zum 31. 12. 96 gem. § 16 Gutachterausschußverordnung in Verbindung mit § 196 Abs. 3 BauGB festgestellt.

Die Richtwerte wurden, sofern nicht anders vermerkt, für baureifes, erschließungskostenbeltragsfreies Land ermittelt, wobei bei ausreichend vorhandenen Werten zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen unterschieden wurde. Die Liste für Bodenrichtwerte liegt in der

vom 22. 9. bis zum 24. 10. 97 in der Stadtverwaltung Dorfen, Rathaus, Zimmer 14 zur öffentlichen Einsicht aus.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß auch außerhalb der vorgenannten Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Erding Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangt werden können.

Mobiler Häcksler

Zur umweltschonenden Beseitigung von braunartigen Gartenabfällen wird ein Häcksler im Stadtgebiet Dorfen sowie in den umliegenden Gemeindeteilen (außer Grünegernbach) eingesetzt. Der Häcksler steht im November am

Freitag/Samstag 7./8. Nov. 97

Freitag/Samstag 14./15. Nov. 97

Freitag/Samstag 28./29. Nov. 97

zur Verfügung.

Interessierte werden gebeten, sich bei der Stadtverwaltung Dorfen, Tel. 411-59, anzumelden. Aufgrund der großen Nachfrage kann der Häcksler

NUR BIS ZU 30 MINUTEN BEI EINEM ANWESEN tätig sein, um so alle Anmeldungen der Gartenbesitzer berücksichtigen zu können. Das Häckselgut ist mengenmäßig hierauf abzustimmen und so zu lagern, daß es gut gesehen und auch mühelos erreicht werden kann. Eine Mithilfe des Gartenbesitzers wäre wünschenswert. Bestimmte Zeiten können nicht eingehalten werden, da sich die Route aus den Anmeldungen ergibt.

Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes der Stadt Dorfen

Die Stadt Dorfen erläßt aufgrund des Art. 28 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende genehmigte Verordnung.

§ 1

- (1) Es ist verboten, öffentliche Anschläge außerhalb der dafür von der Stadt Dorfen vorgesehenen und als solche gekennzeichneten Plakatsäulen und Anschlagtafeln anzubringen.
- (2) Öffentliche Anschläge sind insbesondere Plakate, Zettel und Tafeln, die an Häusern, Bäumen, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten usw. angebracht werden und im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.
- (3) Ausgenommen von dieser Verordnung sind Anlagen der Außenwerbung im Sinne des Art. 12 der Bayer. Bauordnung.

§ 2

- (1) Die Stadt kann bei besonderem öffentlichen Interesse (z. B. Wahlen) befürstete Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Ausnahmsweise zugelassen sind generell auf Plakatständern befestigte An-

schläge, die auf Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebiets hinweisen, eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten und frühestens 14 Tage vor und längstens 3 Tage nach der angekündigten Veranstaltung angebracht werden.

§ 3

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht,
- a) wer entgegen § 1 dieser Verordnung einen öffentlichen Anschlag anbringt;
- b) wer einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ordnungswidrig im Sinne des Abs. 1 handelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Dorfen
Dorfen, den 11. 8. 97.

Sterr
1. Bürgermeister

Nach-Vor-Bild

Bereits im 3. Jahr stellt der „Dorfener Künstlerstammtisch“ in der ehemaligen „Stiftlfabrik“ der Dachziegelwerke Meindl Gemälde, Grafiken, Plastiken und Installationen aus - alles Arbeiten, die seit Anfang dieses Jahres entstanden sind.

Das besondere Thema der 10 Aussteller aus Dorfen und der nahen Umgebung:

NACH-VOR-BILD

Eine Herausforderung für die 10 Nachbildner 10 berühmte Meisterwerke der europäischen Malerei aus fünf Jahrhunderten aus dem Blick- und Gedankenwinkel unserer Tage zu interpretieren.

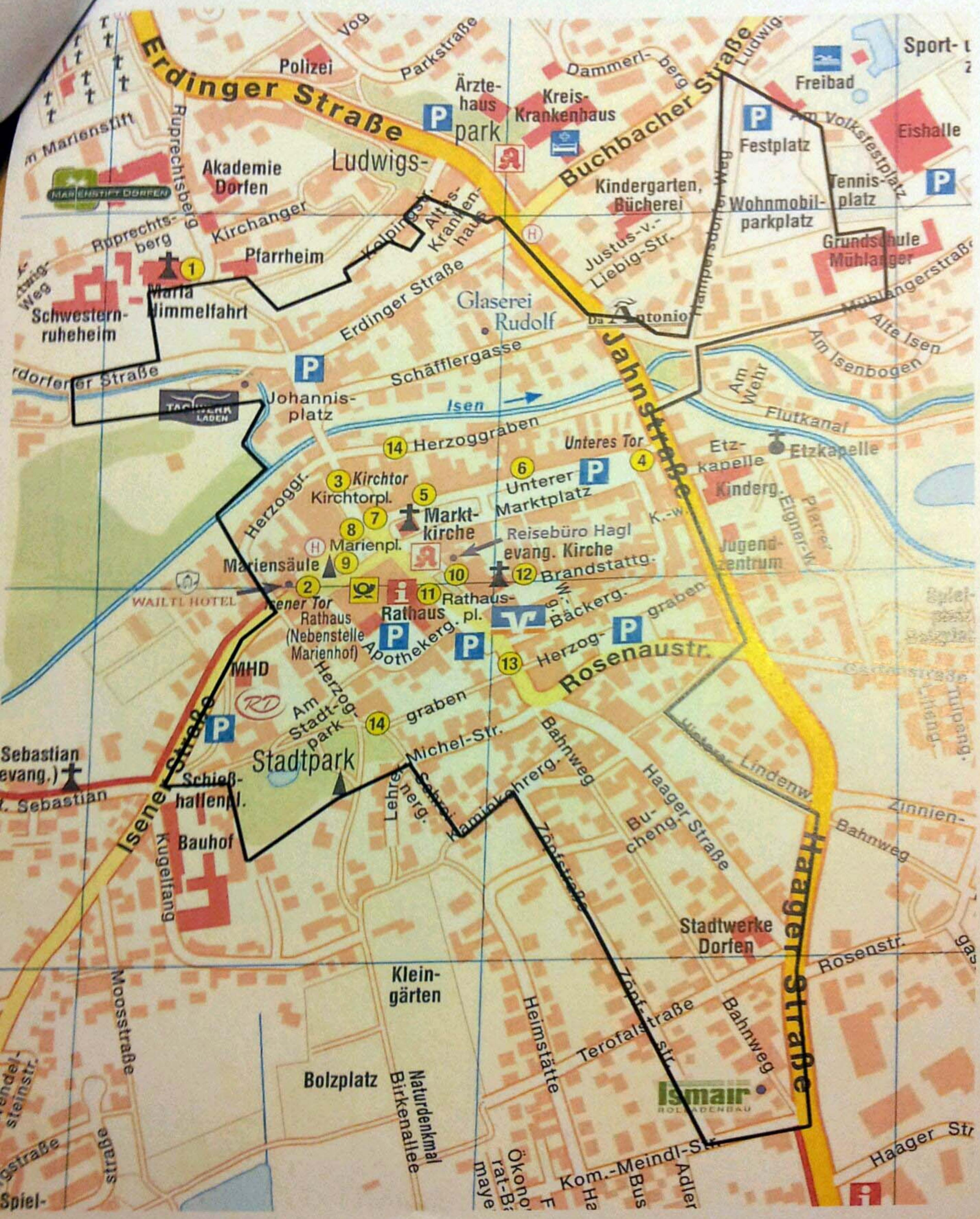
Lieblingsbilder als Motive für „Kunststücke“ in neuen Gewändern, anderen Techniken und Darstellungsweisen - keine Kopien.

Die Ausstellung wird am 19. September um 19.30 Uhr eröffnet. Sie dauert vom 20.9. bis zum 5.10. und ist jeweils Samstag, Sonntag und am Feiertag (3.10.) von 14 - 18 Uhr geöffnet. Alle Kunstsinteressierten und Neugierigen aus Dorfen und weitester Umgebung sind herzlichst zur Besuch, zum Nach-Denken und zur Kritik willkommen.



Einweihung
Kindergarten Schwindkirchen
28. 9. 97 um 11 Uhr
anschließend
Tag der offenen Tür

Voranzeige
THEATER HINTER DEM MOND, Dorfen,
präsentiert das
Erfolgsstück von
Werner Schwab.
DIE PRÄSIDENTINNEN
gespielt vom Projekttheater
Vorarlberg
am 24./25. 10. 97, 20 Uhr in der Turnhalle
in Oberdorfen
Kartenvorverkauf
Reisebüro Kuliga, Dorfen.



Wahlwerbung

Bekanntmachung gem. der Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Zur Konkretisierung von § 2 Abs. 1 der o.g. Verordnung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 3. 7. 2013 beschlossen, dass für Wahlen eine befristete Ausnahme vom Plakatierungsverbot zugelassen wird. Eine Wahlplakatierung zu den Bezirks-tags- und Landtagswahlen (15. 9. 2013), sowie zur Bundestagswahl (22. 9. 2013) wird im Stadtgebiet grundsätzlich ab dem 1. 8. 2013 gestattet. Im Sanierungsgebiet (siehe gefärbte Fläche) wird eine Plakatierung erst ab dem 19. 8. 2013 gestattet.

Je Partei werden 25 bewegliche Plakatständer zugelassen. Die Plakate dürfen das Format DinA 1 nicht überschreiten.

Die Ständer sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die Sichtdreiecke stets frei zu halten. Die Werbetafeln dürfen nicht an Verkehrseinrichtungen angebracht werden.



Die Plakatständer sind nach der jeweiligen Wahl innerhalb von 3 Tagen wieder zu entfernen.